

Gleichgewichtes zwischen den Interessen des Staates auf der einen und denen der besonders notwendigen Berufe auf der anderen Seite.

Aber freilich: der Geist war ein Neuer geworden!

Dadurch, daß sich die Tschechen dem Reichsrat ferne hielten, die seinerzeit im Wortlaut des Oktoberdiplomes einem föderalistisch aufgebauten Systeme schon zugejubelt hatten, — waren die Liberalen vom Jahre 67 bis zum Jahr 79 — zwei Wahlperioden also — in unserm Parlamente in entschiedener Mehrheit, der Kaiser aber mußte, wenn er die Staatsmaschine in Gang erhalten wollte, seine Minister dieser Majorität entnehmen und den Beschlüssen, welche sie zur Annahme brachte, seine Zustimmung geben.

Nach den Staatsgrundgesetzen sind die Minister nämlich den Parlamentsmitgliedern eine Rechenschaft schuldig und diese kommt zum Ausdruck in „Interpellationen“ den Anfragen im „Plenum“ (vor versammeltem Hause), auf welche zu erwidern der Minister die Pflicht hat¹⁾, — ferner im Recht des Hauses, gegen einen Minister nach eigenem Ermessen Anklage zu erheben. In diesem Falle tritt dann ein von den beiden Häusern (jedoch aus Nicht-Mitgliedern des Parlaments) gewählter „Staatsgerichtshof“ zusammen, das bloße Angeklagtsein aber hat schon das Scheiden des Ministers vom Amte zur gesetzlichen Folge.

Die Mitglieder des Reichsrats und des Landtags als solche sind aber unverletzlich, sie dürfen (die Betretung am Tatort ausgenommen) nicht verhaftet und dürfen, wenn nicht das Haus, zu welchem sie gehören, es zuläßt, gerichtlicher Verfolgung nicht unterzogen werden.

An irgendeinen Schutz ordnungsmäßiger Arbeit vor der hemmenden Willkür der Gesetzgeber selber dachte man anfangs gar nicht, da man in jenen Tagen ihren Patriotismus nicht anzuzweifeln wagte. Später hat man des öfters sich des Paragraphs 14 des Grundgesetzes über unsere Reichsvertretung bedient, da man kein anderes legales Mittel hatte, beim völligen Versagen des Parlaments dem Staate, auch ohne daß das „Budget“ genehmigt worden wäre,

¹⁾ Die auch aus diesem Grunde sich ergebende Pflicht zum Erscheinen im Hause beruht für die Minister aber in erster Linie auf der Art der Entstehung eines jeden Gesetzes. Der Antrag wird entweder von der Regierung oder einem Mitglied der Kammer vorgelegt und begründet, darauf folgt die „Debatte“, — das Besprechen („Parlieren!“), dem ja die „Parlamente“ ihren Namen verdanken und, nach der dritten „Lesung“, die Abgabe der Stimmen für und gegen das Ganze. Ein von den beiden Häusern angenommener Antrag wird zum Schluß dem Monarchen zur „Sanktion“ unterbreitet.